



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Florian Reiningger
Tel: (01) 711 00 DW 2259
Fax: +43 (1) 715 82 58
Florian.Reiningger@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Inneres

Per Email an:
Bmi-III-1@bmi.gv.at

GZ: BMASK-10308/0016-I/A/4/2015

Wien, 30.11.2015

Betreff: Änderung des Asylgesetzes 2005; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 02.11.2015, GZ: BMI-LR1330/0024-III/1/c/2015, nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinsichtlich des im Betreff näher bezeichneten Entwurfes wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Ziel der Novelle ist, internationalen Schutz und Familiennachzug nur mehr Personen zu gewähren, welche die Voraussetzungen für Asyl oder subsidiären Schutz erfüllen und nur solange auch tatsächlich Asylgründe vorliegen. Wie im Vorblatt zum Ausdruck gebracht wird, soll dadurch die Attraktivität Österreichs als Destinationsland für Asylsuchende verringert werden, wobei die vorgeschlagenen Maßnahmen den europarechtlichen Vorgaben entsprechen.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kann die Absicht, auf die massiven Flüchtlingsströme und die großen Herausforderungen für das Asylsystem auch mit Änderungen im Asylgesetz zu reagieren, durchaus nachvollziehen. Dennoch darf in diesem Zusammenhang auf die Studie des WIFO („Auswirkungen einer Erleichterung des Arbeitsmarktzuganges für Asylsuchende in Österreich“) hingewiesen werden, die u.a. zu dem Schluss kommt, dass Krisen (z.B. Kriege, Naturkatastrophen) im Sendeland und die Situation im Empfängerland (wie z.B. gute Wirtschaftslage) wichtigere Determinanten für Flüchtlingsbewegungen sind als asylpolitische Maßnahmen im Empfängerland. Daher ist auch in den nächsten Jahren (und zwar unabhängig von asylpolitischen Maßnahmen) mit einer steigenden Anzahl an Asylanträgen in Europa und damit auch in Österreich zu rechnen. Entschei-

dungen für ein bestimmtes Zielland hängen auch stark vom Informationsstand der Flüchtlinge ab, der nicht der Realität und den rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechen muss und vor allem von Schleppern verzerrt werden kann.

Angesichts der steigenden Asylantrags- und auch -zuerkennungszahlen ist die Arbeitsmarktintegration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten, die unbeschränkten Arbeitsmarktzugang haben, eine zentrale Herausforderung für die kommenden Jahre. Arbeit ist neben dem Spracherwerb der wichtigste Integrationsfaktor. Es gilt daher, bei den vorbereitenden Maßnahmen so früh wie möglich anzusetzen, um die gesellschaftliche Integration zu fördern und auch eine weitgehende Unabhängigkeit von der Unterstützung aus öffentlichen Mitteln – sei es aus der Grundversorgung oder der bedarfsorientierten Mindestsicherung – zu erreichen. Einige der vorgeschlagenen Maßnahmen könnten sich dabei jedoch als eher hinderlich erweisen.

Zu Z 4 und 5 (§ 3 Abs. 4 bis 4b und § 7 Abs. 2a):

Gemäß § 3 Abs. 4 sollen Asylberechtigte künftig nur mehr eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltsberechtigung erhalten. Eine unbefristete Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung ist nach drei Jahren ex lege vorgesehen, wenn sich an den Umständen im Herkunftsland nichts geändert hat und keine sonstigen Aberkennungsgründe bestehen. Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, soll das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vor Ablauf der Dreijahresfrist systematisch prüfen, ob im Einzelfall Gründe für die Aberkennung des Status vorliegen.

Unter der Annahme einer weiterhin hohen Zahl an Asylanträgen und einer im Wesentlichen gleich hohen Anerkennungsrate, insbesondere bei SyrerInnen und AfghanInnen, wäre eine systematische Prüfung mit einem sehr hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden, dem unter Berücksichtigung aller sonst zu beachtenden Gründe, die eine Beendigung des Aufenthaltsrechts ausschließen, kein adäquater Effekt gegenübersteht. Laut WFA sind Aberkennungsverfahren einem Statusverfahren aufwandmäßig gleichzusetzen.

Wie auch in den Erläuterungen dargelegt, muss ja im Asylaberkennungsverfahren immer auch geprüft werden, ob subsidiärer Schutz oder im Hinblick auf Art. 8 EMRK ein weiteres Bleiberecht mit einem anderen Aufenthaltstitel in Betracht kommt. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass mit einer systematischen Prüfung des Asylrechts nach drei Jahren einer größeren Zahl von Asylberechtigten tatsächlich Asyl aberkannt wird und diese außer Landes gebracht werden können.

Abgesehen davon erscheint diese Befristung auch deswegen nicht zwingend erforderlich, weil der vorgeschlagene § 7 Abs. 2a die Einleitung von Aberkennungsverfahren ohnehin jederzeit – auch vor oder nach drei Jahren – auf der Grundlage von Gutachten der Staatendokumentation ausdrücklich zulässt.

Auch wenn davon bis dato kaum Gebrauch gemacht wurde, erlaubt die geltende Regelung auch jetzt schon, jederzeit, insbesondere, wenn sich in bestimmten Herkunftsländern die Situation deutlich verbessert hat, in einem Verfahren nachzuprüfen, ob die Asylgründe noch vorliegen. Aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz könnte mit dieser Regelung – konsequenter als bisher angewendet – auch weiterhin das

Auslangen gefunden werden, ohne dass damit ein für die Arbeitsmarktintegration negatives Signal verbunden wäre.

Die nun vorgeschlagene Befristung der Aufenthaltsberechtigung wird die Arbeitsmarktintegration nach Einschätzung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz eher nicht fördern. Die Unsicherheit über den Aufenthalt wird Asylberechtigte aller Voraussicht nach weniger motivieren, rasch die deutsche Sprache zu lernen, an Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen und eine Beschäftigung aufzunehmen. Wie die Erfahrungen mit der Beschäftigung von subsidiär Schutzberechtigten mit befristetem Aufenthaltsrecht zeigen, würde eine Befristung des Asylstatus auch die Bereitschaft der ArbeitgeberInnen, Asylberechtigte zu beschäftigen, eher einschränken.

Die Befristung kann im Zusammenhang mit der Arbeitsmarktintegration auch zu rechtlichen Unsicherheiten führen. Während des Aberkennungsverfahrens hat ein/e Betroffene/r noch einen aufrechten Asylstatus und damit auch freien Arbeitsmarktzugang. Dennoch sind (potentielle) ArbeitgeberInnen sowie das betreuende Arbeitsmarktservice der Ungewissheit ausgesetzt, ob dem/der Betroffenen nach einem wohl mehrere Monate dauernden Verfahren subsidiärer Schutz zuerkannt wird, ein humanitärer Aufenthaltstitel erteilt wird, die Duldung ausgesprochen wird – Titel, die den Arbeitsmarktzugang unterschiedlich regeln – oder er/sie Österreich verlassen muss. Die Unsicherheit über den Aufenthaltsstatus könnte prekäre, nicht dauerhafte Arbeitsverhältnisse fördern und in weiterer Folge zu einer weiteren Abhängigkeit von Sozialleistungen (z.B. Aufstocken in der bedarfsorientierten Mindestsicherung) führen.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wäre es daher sinnvoller und der Sache dienlicher, von der Befristung abzusehen und stattdessen die zumindest einmal jährlich vorgesehenen Gutachten der Staatendokumentation über die Situation in relevanten Herkunftsstaaten als Grundlage für eine konsequente Prüfung, ob die Asylgründe für Asylberechtigte aus diesen Staaten noch vorliegen, heranzuziehen.

Zu Z 6 bis 10 (§ 35 Abs. 1, 2, 2a, 3 und 4):

§35 Abs. 1 bis 4 legt neue Regelungen für Familienangehörige von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten fest.

Bei Familienangehörigen, die einen Einreisetitel später als drei Monate nach Asylzuerkennung ihrer Bezugsperson beantragen, soll die asylberechtigte Bezugsperson künftig grundsätzlich die Voraussetzungen gem. § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3, nämlich eine ortsübliche Unterkunft, Krankenversicherungsschutz sowie feste und regelmäßige Einkünfte nachweisen müssen.

Vor allem die Voraussetzung der festen und regelmäßigen Einkünfte werden von einem Großteil der Asylberechtigten so kurz nach Asylzuerkennung kaum erfüllt werden können, zumal der Erwerb von Sprachkenntnissen, die Feststellung und allfällige Anerkennung von Qualifikationen und nicht zuletzt die Suche nach entsprechender Beschäftigung erfahrungsgemäß länger dauern. Auch können etwa die Erreichbarkeit der nächsten österreichischen Botschaft von einem Kriegsgebiet aus oder die benötigte Zeit, Familienangehörige nach der Flucht überhaupt erst ausfindig zu machen und zu kontaktieren, die Einhaltung der Frist erschweren.

Die Regelung könnte folglich bewirken, dass Asylberechtigte versuchen, ihre Familienangehörigen möglichst rasch ins Land zu holen, ohne in der Lage zu sein, für deren Unterhalt selbst aufzukommen. Die nachgeholten Familienangehörigen müssten dann ebenfalls aus öffentlichen Mitteln versorgt werden. Nach Einschätzung des UNHCR kann die vorgeschlagene Regelung auch dazu führen, dass Frauen und Kinder, die zuvor den legalen Weg des Familiennachzugs genutzt hätten, sich nun selbst über gefährliche Schlepperrouten auf die Flucht begeben.

Die Wartefrist für Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten soll von einem auf drei Jahre verlängert werden, wobei auch hier grundsätzlich die Voraussetzungen gem. § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 zu erfüllen sind. Nachdem subsidiär Schutzberechtigte zunächst nur ein auf ein Jahr befristetes und in der Folge nur um jeweils zwei Jahre verlängerbares Aufenthaltsrecht haben, ist es aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vertretbar, für diese Personengruppe eine dreijährige Wartefrist vorzusehen.

Das Absehen von den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen beim Nachzug von Eltern(teilen) eines minderjährigen Kindes, das Asyl oder subsidiären Schutz erhalten hat, wird begrüßt. Im Sinne des Kindeswohls sollte aber bei subsidiär schutzberechtigten Minderjährigen zudem die Möglichkeit bestehen, auch von der dreijährigen Wartefrist abzusehen, um die Zusammenführung von unbegleiteten Kindern mit ihren Eltern nicht zusätzlich zu erschweren.

Die Möglichkeit, in Ausnahmefällen trotz Nichterfüllung der Voraussetzungen – nämlich dann, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist – einen Einreisetitel für Familienangehörige zu erhalten, wird begrüßt.

Zu Z 12 (§ 51a):


Die Einführung einer Karte für Asylberechtigte wird ausdrücklich begrüßt. Sie dient als Identitätsnachweis, bescheinigt den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich sowie den aufrechten Asylstatus und schafft damit Rechtssicherheit.

Eine Gleichschrift der Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“ übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr.in Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	<p>43SNUG66MEXXVGP, Stellungnahme zu Entwurf (2. übermittelte Version) 00UGUvnpjywk+W98azmvdvkskbyfzw40whf1z34a1hw1e46WysDx IIIVnaFy/sGC9r6kSMllewbVRL3hlpn+Xb7Si4cwGkptwLrhssp74I9QuATFtYjDAL3 Qcdi2uDCMGAV5Cy9eyU1X2Wvz9CveaTIHeN1A6jHIQ7uW+3hEszyzOa95C7KAewO7yp xfQsrz9bi03po1zHoZj4q8jU3GW7dDSnxMsqXGA7KgQ+knucxIBwXqNat8XqFeyeiP4 YQUSY+4Nm2J9XNZuEaUABhFkLizQjHAjk2kFK9mjGxeK+U2dXXTk+Gnmgt9yJpbGEvJ KJHeWRA==</p>		5 von 5
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, C=AT	
	Datum/Zeit	2015-11-30T17:25:00+01:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1694642	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052		